

nach Chursächsischem Schrot und Korn geschehe, und der Münzmeister vor dem Kammer- und Berggemach zu Dresden dem Churfürsten mit pflichtbar gemacht werden solle.

Im §. 9 wird gräflicher Seite erklärt, daß das ius finium, das Straßenregal, Leibgeleite, Landesfolge und Postregal dem Churhause allein verbleiben soll; und

im §. 10, daß die in den brüderlichen Theilungsrecessen vom Jahre 1706 und 1719 der Chursächsischen Hoheit zu nahe zu treten scheinende Punkte keineswegs von der Grafschaft Stolberg verstanden werden sollten.

§. II.

Die königliche Declaration und Concession enthält nun hinwiederum die von Churfürstlicher Seite dem Grafen und seinen Nachkommen zugestandenen Gerechtsame.

Der 1ste §. betrifft die Reichsstandschaft, daß nemlich der Churfürst den Grafen bey der Reichsstandschaft und den davon abhängenden Privilegiis, Immunitäten, Gerechtsamen und Freyheiten erhalten, ihm auch an dem Besiß eines Platzes auf der Wetterauischen Grafenbank nicht verhindern, sondern ihm selbigen gern gönnen, sowohl als kreis-ausschreibender Fürst den Grafen zu den Kreis- und Münzprobationstagen, auch andern Kreisconventen

beru-